

663/J XXII. GP

Eingelangt am 10.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**des Abgeordneten Mag. Maier, Gradwohl, Ulli Sima, Kummerer
und Genossinnen
an die Bundesministerin für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend "Wasserqualität in Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen)"**

Die UNO hat das Jahr 2003 zum „Jahr des Wassers“ erklärt (Resolution 55/196). Alle Länder sind aufgefordert, Aktionen, Programme und Projekte zu starten, die die Bevölkerung zu einem sorgsamem Umgang mit der für das Leben von Mensch und Natur unersetzliche Ressource Wasser anhalten. Zentrales Thema ist das Wasser als Lebenselixier und Lebensgrundlage. Ohne sauberes Wasser gibt es kein Leben. Wasser im Überfluss zu haben ist für uns so selbstverständlich, dass uns die Kostbarkeit dieses Naturelements nicht mehr bewusst ist.

Daher sind wir auch in unserem Land aufgerufen, achtsam mit dem kostbaren Nass umzugehen. Denn die konventionelle Landwirtschaft mit ihren Dünge- und Spritzmitteln, die Industrie-Abwässer - die gesamte Umweltbelastung gefährdet die Wasserqualität. Und beeinträchtigt damit weltweit auch die Gesundheit und die Lebensqualität. Der Schutz dieser Ressource und ihrer Verfügungsrechte ist deshalb von höchster Wichtigkeit für Österreich.

Trinkwasser ist - nach dem Österreichischen Lebensmittelbuch - Wasser, das in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung geeignet ist, vom Menschen ohne Gefährdung seiner Gesundheit ein Leben lang genossen zu werden, und das geruchlich, geschmacklich und dem Aussehen nach einwandfrei ist.

In unserem Österreich darf nur solches Wasser als Trinkwasser abgegeben werden, das den strengen Qualitätsanforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (BGBl. II, Nr. 235/1998) genügt. Diese Verordnung legt mit den Trinkwassergrenzwerten zulässige Konzentrationen für bestimmte Inhaltsstoffe fest.

Während die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen einer umfassenden behördlichen Kontrolle unterliegen, ist dies für „Einzelwasserversorgungsanlagen“ (z. B. Hausbrunnen) nicht der Fall.

„Das Lebensmittelgesetz 1975 und die Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, sind nur für das Inverkehrbringen von Trinkwasser anwendbar. Inverkehrbringen ist gemäß § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 das „Gewinnen, Herstellen, Behandeln,..., jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken, oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht“.

Die Abgabe von Wasser aus dem eigenen Hausbrunnen für den privaten Haushalt stellt kein Inverkehrbringen von Trinkwasser im Sinne des Lebensmittelgesetzes dar. Die Abgabe und die Verwendung von Lebensmitteln im eigenen, privaten Haushalt unterliegen auch nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Hausbrunnenbesitzers die Wasserqualität seines Hausbrunnens überprüfen zu lassen. Allfällige über den Bereich des Lebensmittelgesetzes hinausgehende

Maßnahmen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BM für Gesundheit und Frauen (3617 AB XXI.GP).

Im Regelfall werden allerdings Brunnenanlagen (z.B. landwirtschaftliche Betriebe) als bewillungsfreie Grundwassernutzungen gem. § 10 Abs. 1 betrieben (mit Eigenkontrolle). Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde betreffend Errichtung, Betrieb und ordnungsgemäße Instandhaltung dieser Anlagen ist somit nicht gegeben, sie liegt vielmehr in der Verantwortung der Besitzer. Regelungen der Länder im Bereich der Bau- und Raumordnung finden hier teilweise Anwendung.

Wasserrechtliche Maßnahmen fallen in den Kompetenzbereich des BM für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wobei maßgebliche Aufgaben der Gewässeraufsicht dem Landeshauptmann

zukommen. Hausbrunnen unterliegen dieser Aufsicht nach dem WRG somit nur dann, wenn die Grundwassernutzung bewilligt werden musste.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Regelung sind aber Hausbrunnenbesitzer", die beispielsweise Milch in Verkehr bringen. Diese Anlagen unterliegen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, folglich auch der Überwachung durch die Lebensmittelaufsichtsorgane. Auf diese „Hausbrunnenbesitzer" sind in Besonderen die Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 und die Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993 idgF, anzuwenden. Diese lebensmittelrechtlichen Bestimmungen mussten aber auch für Privatzimmervermieter, Pensionen und bäuerliche Betriebe gelten, die an ihre Gäste Wasser aus einem Hausbrunnen abgeben. Diesbezügliche Untersuchungen der Behörden sind aber nicht bekannt.

Die Schwerpunktaktion 2001 des BM für soziale Sicherheit und Generationen umfasste die Kontrolle der mikrobiologischen Beschaffenheit von Wasser aus Hausbrunnen von „milcherzeugenden Betrieben".

Folgende Ergebnisse aus dieser Aktion liegen vor:

Land	Proben	§7 Abs. lit. d)	§8 lit. b)	§8 lit. a)	sonstige	beanst.	beanst. %
B(*)	0					0	0,0
K	25	13				13	52,0
NÖ	58	48				48	82,8
OÖ	59	49				49	83,1
ST	33	11	7	6		24	72,7
T	61		43		3	46	75,4
V	22	11				11	50,0
W(*)	0					0	0,0
Gesamt	291	139	69	6	3	217	74,6

Legende zur Tabelle:

(*) In Wien und in Burgenland gibt es keine milchliefenden Erzeugerbetriebe, die Wasser aus Hausbrunnen beziehen.

„Proben": Anzahl der gezogenen Proben

„§ 7 Abs. 1 lit. d)": Entspricht nicht einer nach § 10 Lebensmittelgesetz 1975 erlassenen Verordnung

„§ 8 lit. b)": Wasser wurde als „verdorben" beanstandet.

„§ 8 lit. a)“: Wasser wurde als „gesundheitsschädlich“ beanstandet.

Zu lit. c: Bei dieser Schwerpunktaktion wurden mikrobiologische Trinkwasseruntersuchungen vorgenommen.

Zu lit. e und f: Bei der Kontrolle des Inverkehrbringens von Trinkwasser steht die Eigenkontrolle des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage im Vordergrund, da dieser gemäß der Trinkwasserverordnung die regelmäßige Untersuchung seines Wassers bzw. der Wasserversorgungsanlage veranlassen muss.

Die Lebensmittelaufsichtsorganen führen darüber hinaus nach Mitteilung des ehemaligen BM für soziale Sicherheit und Generationen eine stichprobenartige Überwachung durch. Nun liegt die Zuständigkeit dafür beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.

Allerdings dürfte das Bewusstsein in den Erzeugerbetrieben für eine Eigenkontrolle der Trinkwasseranlage noch gering sein. Es wurde daher in einer Änderung der Milchhygieneverordnung die Rechtslage betreffend Anforderungen an Wasser verdeutlicht, indem auf die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 explizit verwiesen wurde.

Es stellt sich natürlich nun die Frage, ob sich die Qualität von Trinkwasser aus Hausbrunnen nach der Schwerpunktaktion des BM für soziale Sicherheit und Generationen 2001 verbessert bzw. sich nach den Überschwemmungen des letzten Jahres allenfalls verschlechtert hat?

Es gibt verschiedene Gründe, wodurch es zu einer Beeinträchtigung von Wasser aus Hausbrunnen kommt. Das BM für Land- und Forstwirtschaft vertrat folgende Auffassung:

„Die Qualität des Wassers aus Hausbrunnen bzw. Quellen kann vor allem durch einen schlechten baulichen und installationstechnischen Zustand der Anlage sowie durch Verunreinigungen des Grundwassers im Einzugsbereich beeinträchtigt werden.

Hiedurch können belastete Oberflächenwässer, Abwässer oder sonstige Verunreinigungen in den Brunnen bzw. in die Quelfassung oder den Quellsammelschacht gelangen. Wasseruntersuchungsbefunde weisen in diesen Fällen erhöhte Werte hinsichtlich Gesamtkeimzahl, Fäkalkeimen, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Phosphat oder Kaliumpermanganatverbrauch auf. Solche Verunreinigungen können durch eine bauliche Sanierung und anschließende Reinigung samt Desinfektion behoben werden" (3652/AB XXI.GP).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage

- 1) Wie viele Hausbrunnen (Einzelversorgungsanlagen) gibt es in Österreich (Aufschlüsselung nach einzelnen Bundesländer)? Wenn aktuell nicht erfasst, ist Ihnen eine neue Schätzung bekannt?
- 2) Wie oft wurden Überprüfungen von Hausbrunnen für die eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde vorliegt (d.h. keine bewilligungsfreie Wassernutzung) in den Jahren 2001 und 2002 vorgenommen (Aufschlüsselung nach einzelnen Bundesländer)?
- 3) Welche konkreten Ergebnisse gab es bei diesen jeweiligen Untersuchungen (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?

- 4) Sehen Sie in Anbetracht der letzten Untersuchungsergebnisse (z.B. BM für soziale Sicherheit und Generationen) zur Hebung bzw. Sicherung des Wassers aus Einzelwasserversorgungsanlagen einen legislativen Handlungsbedarf?
- 5) Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum nicht?
- 6) Sehen Sie grundsätzlich einen Handlungsbedarf in der Vollziehung, um die Qualität des Trinkwassers aus Hausbrunnen (Einzelversorgungsanlagen) in Österreich zu verbessern?
- 7) Wenn ja, welche?
- 8) Wenn nein, weshalb nicht?
- 9) Haben Sie in Fragen des baulichen Zustandes bzw. der Wasserqualität in Hausbrunnen mit den zuständigen Stellen der Landesregierungen (Landeshauptmann/hauptfrau) Kontakt bereits Kontakt aufgenommen? Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Gespräche?
- 10) Wenn nein, werden Sie zu diesen Fragen mit den zuständigen Stellen der Landesregierungen Kontakt aufnehmen?
- 11) Falls nein, weshalb nicht?
- 12) Worin liegen aus Ihrer Sicht aktuell die Hauptprobleme für die Einhaltung der notwendigen und vorgeschriebenen Wasserqualität aus Hausbrunnen (Einzelwasserversorgungsanlagen)? Welche Maßnahmen wären für die Behebung dieser Mängel, aus Sicht ihres Ressorts, notwendig? Welche Behörde wäre dafür zuständig?
- 13) Trinkwasser aus Hausbrunnen unterliegt in der Regel d.h. keiner behördlichen Kontrolle. Halten Sie das im Lichte der im Einleitungstext angesprochenen Untersuchungsergebnisse und Erkenntnisse für änderungswürdig?
 - a.) Wenn ja, in welcher Form sollte eine Änderung erfolgen?
 - b.) Wenn nein, weshalb sehen Sie keinen Handlungsbedarf?
 - e.) Halten sie das Prinzip der Eigenkontrolle weiter aufrecht?
- 14) Halten Sie eine generelle Bestandsaufnahme des Zustandes von Hausbrunnen und der Qualität von Trinkwasser aus Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) aus gesundheitspolitischen Gründen für Österreich für sinnvoll und notwendig?
Wenn ja, werden sie diesbezüglich initiativ werden?
Wenn nein, warum nicht?

- 15) Wie wurde seitens ihres Ressorts die 2002 bundesweite Schwerpunktaktion betreffend Wasserqualität und mikrobiologische Mängel beurteilt?
- a) Welche Erkenntnisse zogen Sie aus diesen vorliegenden Ergebnissen?
 - b) Sehen Sie in den Ergebnissen von Ihrer Sicht einen Handlungsbedarf
 - e) Wenn ja - Wie sieht dieser aus?
 - d) Wenn nein - weshalb nicht?
- 16) Welche Maßnahmen wurden 2002 durch ihr Ressort (z.B. Bäuerliche Betriebe) durchgeführt bzw. sind 2003 geplant, um die Eigenkontrolle der Hausbrunnenbesitzer zu erhöhen?
- 17) Ist es richtig, dass Hausbrunnenbesitzer die Trinkwasser im Rahmen einer Privatzimmervermietung, Pension oder Urlaub am Bauernhof an ihre Gäste abgeben, ebenfalls den lebensmittelrechtlichen Vorschriften unterliegen - auch wenn eine bewilligungsfreie Grundwassernutzung vorliegt?
- 18) Wenn nein, warum nicht?
- 19) Wenn ja, wie viele Hausbrunnenbesitzer (z.B. Bäuerliche Betriebe) sind in Österreich davon betroffen?
- 20) Wie viele Hausbrunnen - deren Trinkwasser im Rahmen einer Beherbergung oder Verköstigung Gästen angeboten wird - wurden 2001 und 2002 auf Sicherheit, Hygiene, Unbedenklichkeit etc. kontrolliert?
- 21) Was war das Ergebnis dieser Untersuchungen (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?
- 22) Wurden durch Ihr Ressort 2001, 2002 oder 2003 gegenüber dem BM für soziale Sicherheit und Generationen bzw. nun dem BM für Gesundheit und Frauen Maßnahmen zur Hebung der Grund- bzw. Trinkwasserqualität von Wasser aus Hausbrunnen angeregt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche?
- 23) Welche Auswirkungen hatte das Hochwasser 2002 für das Grundwasser bzw. das Trinkwasser aus Hausbrunnen in Österreich?
- 24) Mussten deshalb Hausbrunnen gesperrt werden?
- 25) Wenn ja, wie viele (Aufschlüsselung auf Bundesländer)? Wie erfolgte die Sanierung?

- 26) Welche wasserrechtlichen Maßnahmen können sie als ressortzuständiger Bundesminister veranlassen, wenn es sich bei Verunreinigungen im Wasser von Hausbrunnen um flächendeckende Verunreinigungen wie z.B. erhöhte Nitratwerte handelt? Welche diesbezügliche Maßnahmen können vom Landeshauptmann veranlasst werden?
- 27) Welche und wie viele diesbezügliche wasserrechtliche Maßnahmen wurden von ihnen bzw. ihren Ressort 2000, 2001, 2002 und 2003 veranlasst? Welche von den Landeshauptleuten?
- 28) Welche Behörden können die Schließung (Sperre) von Hausbrunnen bei Vorliegen bau- oder installationstechnischer Mängel bzw. aus gesundheitlichen Gründen veranlassen (gleichgültig ob es sich um bewilligter oder beiwilligungsfreier Grund- und bzw. Quellwassernutzung handelt)
- a) bei verseuchten oder mit Schadstoffen (z.B. Atrazin, Nitrat) belastetem Wasser für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf
 - b) bei verseuchten oder mit Schadstoffen belastetem Wasser, das lebensmittelrechtlich in Verkehr gebracht wird?
 - c) Bei bau- oder installationstechnischen Mängeln?
- 29) Unter welchen Voraussetzungen bzw. wann kann die zuständige Wasserrechtsbehörde eine Schließung (Sperre) von Hausbrunnen veranlassen?
Wer ist die zuständige Wasserrechtsbehörde?
Können auch zusätzliche Maßnahmen (z.B. Einbau von Entkeimungsanlagen) verlangt werden?
- 30) Wie viele Hausbrunnen mussten durch die jeweils zuständigen Behörden 2000, 2001 und 2002 gesperrt werden (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)? Wie viele bereits 2003?
- 31) Wie sieht das Krisenkonzept des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die betroffene Bevölkerung aus, wenn das Quell- bzw. Grundwasser die Hausbrunnen versorgen versiegt bzw. Hausbrunnen aus baulichen oder gesundheitspolitischen Gründen gesperrt werden müssen(z.B. Trockenperiode)?
- 32) Wer übernimmt in diesem Fall die Wasserversorgung? Wer ist für deren Finanzierung zuständig?
- 33) Wie oft musste dies in den Jahren 2000, 2001 und 2002 vorgenommen werden (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
- 34) Wie oft wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 Hausbrunnen auf bauliche und installationstechnische Mängel überprüft (Anzahl der überprüften Hausbrunnen und Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
- 35) Welches Ergebnis erbrachten diese Überprüfungen (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?

- 36) In welcher Form wird die Sanierung von Hausbrunnen durch ihr BM gefördert?
- 37) Gibt es dafür auch Landesförderungen?
- 38) Wenn ja, welche (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?
- 39) Beabsichtigen sie Einzelwasserversorgungsanlagen in das bundesweit geplante Wasserinformationssystem aufzunehmen?
- 40) Wenn nein, warum nicht?
- 41) Welche konkreten Maßnahmen werden Sie zum Schutz der österreichischen Wasserressourcen (z.B. Grundwasser) treffen?
- 42) Liegen seitens Ihres Ressorts spezielle Studien zur Qualität von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen vor?
Wenn ja, welche?
- 43) Wenn nein, werden Sie derartige Studien /z.B. Bundesamt für Wasserwirtschaft, UBA) in Auftrag geben?
Wenn nein, warum nicht?
- 44) Welche konkrete Aktionen, Projekte und Programme werden im „Internationalen Jahr des Wassers“ im Sinne der UNO Resolution 55/196 im Jahr 2003 durch ihr Ressort durchgeführt? Welche Budgetmittel stehen dafür zur Verfügung?
- 45) In welcher Form und mit welchen finanziellen Mitteln unterstützen sie das „Wassermanifest für Österreich“?
- 46) Werden sie als für Wasserwirtschaft ressortzuständiger Bundesminister innerhalb der österreichischen Bundesregierung dafür eintreten den Schutz der Lebensressource Wasser endlich in der österreichischen Bundesverfassung zu verankern und eine entsprechende Erweiterung der Bundesverfassung initiieren?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?